



**arbeit
nehmer
innen**

Geschäftsordnung der ArbeitnehmerInnen in der SVP

ArbeitnehmerInnen in der SVP Die Sozialausschüsse

Bozen, am 15. September 2003

Geschäftsordnung der ArbeitnehmerInnen in der SVP Die Sozialausschüsse

Inhalt

§ 1:	Name und Sitz	Seite 3
§ 2:	Wesen und Zweck	Seite 3
§ 3:	Organe, Funktionen und Amtsdauer	Seite 3
§ 4:	Bestimmungen zur Mitgliedschaft, Stimmberechtigung, Wahlen, Abstimmungen, Einberufung von Sitzungen	Seite 3 - 4
§ 5:	Der ArbeitnehmerInnen - Gemeindefsozialausschuss	Seite 4 - 5
§ 6:	Der ArbeitnehmerInnen - Bezirkssozialausschuss	Seite 5 - 6
§ 7:	Der ArbeitnehmerInnen - Landessozialausschuss	Seite 7 - 8
§ 8:	Der Vorstand der ArbeitnehmerInnen-Sozialausschüsse	Seite 8
§ 9:	Der/die Geschäftsführer/in	Seite 8 - 9
§ 10:	Finanzierung	Seite 9
§ 11:	Abwicklung der Geschäfte	Seite 9
§ 12:	Inkrafttreten	Seite 9

Geschäftsordnung der ArbeitnehmerInnen in der SVP- Die Sozialausschüsse

§ 1: Name und Sitz

Die „ArbeitnehmerInnen in der SVP – Die Sozialausschüsse“ sind die soziale Organisation der Südtiroler Volkspartei. Sie haben ihren Sitz bei der Landesleitung der SVP in Bozen.

§ 2: Wesen und Zweck

Die „ArbeitnehmerInnen in der SVP – Die Sozialausschüsse“ sind eine Teilorganisation der SVP. Sie vereinigen Menschen verschiedener Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Demokratie, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichstellung von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

Mitglieder können ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und Studierende werden, die sich zu den Grundsätzen und dem Parteiprogramm der SVP und der „ArbeitnehmerInnen in der SVP – Die Sozialausschüsse“ bekennen.

§ 3: Organe, Funktionen und Amtsdauer

Die Organe und Funktionen der SVP-ArbeitnehmerInnen sind:

1. Die/der Vorsitzende des ArbeitnehmerInnen - Gemeindesozialausschusses
2. Der ArbeitnehmerInnen - Gemeindesozialausschuss
3. Die/der AnsprechpartnerIn auf Ortsebene
4. Die/der Vorsitzende des ArbeitnehmerInnen - Bezirkssozialausschusses
5. Der ArbeitnehmerInnen - Bezirkssozialausschuss
6. Die/der Vorsitzende des ArbeitnehmerInnen - Landessozialausschusses
7. Der Landessozialausschuss der ArbeitnehmerInnen
8. Die Landestagung der ArbeitnehmerInnen - Sozialausschüsse
9. Der Vorstand der ArbeitnehmerInnen - Sozialausschüsse
10. Der/die GeschäftsführerIn der ArbeitnehmerInnen - Sozialausschüsse

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Werden sie innerhalb eines Jahres (12 Monate) nicht erneuert, verfallen sie.

§ 4: Allgemeine Bestimmungen zu Mitgliedschaft, Stimmberechtigung, Wahlen, Abstimmungen, Einberufung von Sitzungen.

Für alle Organe, Funktionen gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Jedes Mitglied eines Organs hat in diesem je eine beschließende Stimme.

2. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach §20, §21 und §22 des SVP-Parteistatuts.
4. Bei Wahlen von Personen auf Orts-, Bezirks- und Landesebene gilt der Grundsatz: jede/r WählerIn hat das Recht Vorzugsstimmen bis zu einem Drittel der zu Wählenden abzugeben.
5. Der ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschuss wird von den Mitgliedern der ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschüsse des Bezirkes und - wo kein ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschuss vorhanden ist - von den AnsprechpartnerInnen der ArbeitnehmerInnen in den Ortsausschüssen der SVP gewählt.
6. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt in der Regel 5 Tage vorher in schriftlicher Form. Außerordentliche Sitzungen müssen auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb 30 Tagen einberufen werden.
7. Die jeweiligen Gremien beschließen über Kooptierungen, welche im Ausmaß von 1/6 der Mitglieder vorgenommen werden können. Kooptierte Mitglieder haben Sitz und Stimme in den jeweiligen Gremien.

§ 5: Der ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschuss

Zusammensetzung

- 5 – 10 gewählte Mitglieder
- Vorsitzende/r und StellvertreterIn
- Die gewählten GemeinderätInnen, welche von den ArbeitnehmerInnen bei den Gemeinderatswahlen unterstützt wurden
- SVP-Ortsobfrau/mann, in der Gemeinde mit mehreren SVP-Ortsgruppen die/der Obfrau/Obmann des Koordinierungsausschusses oder in Ermangelung dessen die/der Ortsobfrau/mann des Gemeindehauptortes

Aufgaben

a) Politische Interessensvertretung

1. Wahl der/des Gemeindesozialausschuss-Vorsitzenden und Stellvertreter/Stellvertreterin
2. Zusammenarbeit mit den gewählten MandatarInnen
3. Information der Mitglieder
4. Förderung der Bewusstseinsbildung und Weiterbildung
5. Behandlung dringender Anliegen auf Orts- und Gemeindeebene
6. Vorbereitung von Sitzungen auf Gemeinde- und Bezirksebene
7. Namhaftmachung von KandidatInnen für den Ortsausschuss, den ArbeitnehmerInnen-Bezirks- und Landessozialausschuss und für die Gemeinderatswahlen
8. Organisation und Vorbereitung von Wahlen

b) Planung der Tätigkeit

1. Jährliches Tätigkeitsprogramm
2. Abhaltung von mindestens 3 Sitzungen pro Jahr
3. Behandlung von öko-sozialen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Themen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Durchführung von Projekten

6. Organisation von Veranstaltungen
7. Zusammenarbeit mit Verwaltungen, Verbänden, Gewerkschaften, Bildungsorganisationen, ehrenamtlichen Vereinen, Umweltgruppen, usw.

Die Gründungsversammlung zur Wahl des ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschusses wird vom Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses oder in Ermangelung dessen, vom/von der Ortsobfrau/mann des Gemeindehauptortes auf Verlangen von mindestens 5 Parteimitgliedern einberufen.

Die Versammlung findet innerhalb von 45 Tagen nach Einlangung der Anträge statt. Die Einberufung muss in ortsüblicher Weise – mittels Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt oder in der Parteizeitung oder durch öffentlichen Anschlag oder durch eine öffentliche Aufforderung zur Teilnahme wenigstens acht Tage vorher erfolgen, ergeht an alle ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und Studierende in der Gemeinde. Die Einberufung wird der/dem Bezirksobfrau/mann sowie der/dem Vorsitzenden des ArbeitnehmerInnen Bezirkssozialausschusses zur Kenntnis gebracht. Bei Fehlen des ArbeitnehmerInnen-Betriebssozialausschusses wird die Einberufung der/dem Vorsitzenden des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses mitgeteilt.

Innerhalb eines Monats setzt die/der SVP-Ortsobfrau/mann oder Vorsitzende des Koordinierungsausschusses den Ausschuss ein.

Wo ein ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschuss bereits besteht, werden die Neuwahlen von der/vom Vorsitzenden, nach Absprache mit dem ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschuss einberufen.

Wo kein ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschuss besteht, soll im Einvernehmen mit der ArbeitnehmerInnen-Organisation ein/e VertreterIn der ArbeitnehmerInnen im Ortsausschuss ernannt werden, welche/r die Kontaktstelle zur ArbeitnehmerInnenorganisation darstellt. Ist im Ortsausschuss niemand die/der diese Aufgabe wahrnimmt, soll auf Vorschlag der ArbeitnehmerInnenorganisation jemand von außen kooptiert werden.

Die/der Vorsitzende des ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschusses hat Sitz und Stimme im Koordinierungsausschuss; in Ermangelung dessen im eigenen Ortsausschuss. Die/der StellvertreterIn übernimmt die Funktionen der/des Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist oder ihr/sein Amt niederlegt und sorgt für die Neuwahl der/des Vorsitzenden. Die MitarbeiterInnen im SVP-Bezirkssekretariat sind bei der Durchführung der verschiedenen Tätigkeiten des ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschusses behilflich.

§ 6: Der ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschuss

Zusammensetzung

- 5 – 10 gewählte Mitglieder
- Vorsitzende/r und StellvertreterIn
- Die Vorsitzenden der ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschüsse
- AnsprechpartnerInnen der ArbeitnehmerInnen
- Mitglieder des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses des Bezirkes
- ArbeitnehmerInnen-Mitglieder in der Bezirksleitung, im Bezirksausschuss und im Parteiausschuss
- SVP-Bezirksobfrau/mann

Die/der Vorsitzende des ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschusses ist Mitglied des Bezirksausschusses der SVP.

Die MitarbeiterInnen im SVP-Bezirkssekretariat sind bei der Durchführung der verschiedenen Tätigkeiten des ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschusses behilflich..

Aufgaben

a) Politische Interessensvertretung

1. Wahl der/des Vorsitzenden und StellvertreterIn
2. Zusammenarbeit mit den MandatarInnen
3. Information der Mitglieder
4. Erfassen der gesellschaftlichen und insbesondere der Bedürfnisse der ArbeitnehmerInnen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
5. Vermittlung der politischen Ausrichtung
6. Namhaftmachung der ArbeitnehmerInnenvertretung in den Bezirksausschüssen der SVP
7. Namhaftmachung der ArbeitnehmerInnenvertretung des Bezirkes im ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschuss. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeindesozialausschüsse und die AnsprechpartnerInnen der ArbeitnehmerInnen in den Ortsausschüssen.
8. Vorschlag für die Namhaftmachung von KandidatInnen für Landtag und Parlamente
9. Vorbereitung und Organisation von Wahlen.

b) Planung der Tätigkeit

1. Jährliches Tätigkeitsprogramm
2. Abhaltung von mindestens 3 Sitzungen im Jahr
3. Ermittlung und Behandlung von öko-sozialen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Themen des Bezirkes
4. Ausarbeitung von Themenvorschlägen
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Durchführung von Projekten
7. Organisation von Veranstaltungen
10. Ständige Kontakte mit Sozialverbänden, Gewerkschaften und Organisationen

In Bezirken mit mindestens 3 ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschüssen kann ein ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschuss gegründet werden.

Zur Versammlung, welche innerhalb von 45 Tagen nach Einlangen der Anträge stattfinden muss, werden sämtliche Mitglieder der ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschüsse und die AnsprechpartnerInnen der ArbeitnehmerInnen in den SVP-Ortsausschüssen eingeladen. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vorher erfolgen. Die/der SVP-Bezirksobfrau/mann ladet nach erfolgter Wahl des Bezirkssozialausschusses diesen in der gleichen Sitzung ein.

Die/der Vorsitzende des ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschusses hat Sitz und Stimme in der SVP-Bezirksleitung und im ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschuss.

Wo bereits ein ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschuss besteht werden die Neuwahlen von der/vom Vorsitzenden, nach Absprache mit dem Bezirkssozialausschuss, einberufen. Die/der Vorsitzende des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses muss hierzu eingeladen werden.

§ 7: Der ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschuss

Der ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschuss ist das höchste Entscheidungsgremium und bestimmt die politische Ausrichtung.

Zusammensetzung

- Vorsitzenden der ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschüsse
- Bis zu 2 Mitglieder je Bezirk, die vom ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschuss in eigener Wahl nominiert werden
- 1 Mitglied der Landeshauptstadt Bozen, nominiert vom ArbeitnehmerInnen-Gemeindesozialausschuss Bozen
- Abgeordnete der ArbeitnehmerInnen
- Die/der gewählte GeschäftsführerIn der ArbeitnehmerInnen
- Die/der SVP-LandessekretärIn
- Die/der SVP-Obfrau/mann

Diese Versammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und die/den StellvertreterIn. Die SprecherInnen der Projektgruppen werden zur jeweiligen Sitzung des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses eingeladen.

Aufgaben

a) Politische Interessensvertretung

1. Wahl der/des Vorsitzenden des Landessozialausschusses der ArbeitnehmerInnen und dessen/deren StellvertreterIn
2. Zusammenarbeit mit den gewählten MandatarInnen
3. Beratung in allen Fragen von ArbeitnehmerInneninteresse
4. Ausarbeitung und Verabschiedung der politischen Leitlinien und Strategien
5. Vermittlung der politischen Ausrichtung
6. Vorschläge der ArbeitnehmerInnenvertreterInnen für Parteigremien, Kommissionen, Gremien und Körperschaften
7. Vorschläge für Programm, Statut und Geschäftsordnung der Gesamtpartei und Organisation
8. Nominierung der KandidatInnen der ArbeitnehmerInnen für das europäische und römische Parlament, sowie Landtag
9. Vorbereitung und Organisation von Wahlen
10. Verabschiedung der Wahlprogramme
11. Wahl des/der zusätzlichen ArbeitnehmervertreterIn für den Parteiausschuss
12. Wahl des/der ArbeitnehmerInnen-GeschäftsführerIn

b) Planung der Tätigkeit

1. Entwicklung und Ausbau der ArbeitnehmerInnenorganisation
2. Einrichtung von Projektgruppen zu Schwerpunktthemen
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Verabschiedung der Weiterbildungsprogramme
5. Informationstätigkeit
6. Nachwuchsförderung
7. Genehmigung des Budgets im Einvernehmen mit den MandatarInnen
8. Zusammenarbeit mit Verbänden, Gewerkschaften, AFB und anderen Organisationen

Der ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschuss soll mindestens 5mal im Jahr tagen.
Der ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschuss kann errichtet werden, wenn 4 ArbeitnehmerInnen-Bezirkssozialausschüsse bestehen. Die Einberufung der Versammlung zur Bestellung des Landessozialausschusses erfolgt durch die/den Landesvorsitzende/n. Die/der Parteiobfrau/mann führt bei dieser Versammlung den Vorsitz. Sie/er setzt nach erfolgter Wahl des Landessozialausschusses diesen in der gleichen Sitzung ein.
Die/der Vorsitzende des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses hat Sitz und Stimme in der Parteileitung und im Parteiausschuss. Dem Parteiausschuss gehören auch die/der StellvertreterIn und ein gewähltes Mitglied des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses an.

§ 8: Der Vorstand der ArbeitnehmerInnen-Sozialausschüsse

Der Vorstand der ArbeitnehmerInnen-Sozialausschüsse sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des LSA und trifft alle dringenden Entscheidungen.

Zusammensetzung

- Die/der Vorsitzende der des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses
- Abgeordnete der ArbeitnehmerInnen
- 2 gewählte Mitglieder des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses

Aufgaben

1. Beratung und Unterstützung der/des Vorsitzenden
2. Vorbereitung der Sitzungen des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses
3. Durchführung der Beschlüsse des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses
4. Vorbereitung des Jahresprogrammes
5. Koordinierung des Veranstaltungsprogrammes
6. Impulse für die Öffentlichkeitsarbeit
7. Finanzierungsprogramm
8. Politische Begleitung der Projektgruppen
9. Auslandskontakte

Die/der Vorsitzende

- vertritt und vermittelt die politische Ausrichtung der ArbeitnehmerInnen-Sozialausschüsse gegenüber der Partei und nach außen
- organisiert die ArbeitnehmerInnen-Bewegung auf Landesebene
- sorgt für die Einberufung des ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschusses und des ArbeitnehmerInnen-Vorstandes.

§ 9: Die/der GeschäftsführerIn

Der ArbeitnehmerInnen-Organisation stehen insgesamt 2 Fachkräfte zur Verfügung, welche von der Partei im Einvernehmen mit den ArbeitnehmerInnen bestellt werden.. Die/der GeschäftsführerIn der ArbeitnehmerInnen-Sozialausschüsse, welcher mit eigener Wahl im ArbeitnehmerInnen-Landessozialausschuss gewählt und von der Parteileitung bestätigt wird,

hat folgende Aufgabenbereiche:

- Organisation des ArbeitnehmerInnenbüros
- Betreuung der ArbeitnehmerInnenorganisationen
- Organisation der Veranstaltungen
- Organisation der Wahlkämpfe
- Öffentlichkeitsarbeit
- Umsetzung der Informations- und Kommunikationsprogramme
- Abfassung der Protokolle des Landessozialausschusses
- Umsetzen der Landessozialausschuss-Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes
- Vorschläge zum Budget und finanztechnische Kontrolle der Beschlüsse
- Koordinierung der Verwaltung mit der Partei
- Einberufung von Projektgruppen
- MitarbeiterInnenführung

Die/der Vorsitzende des Landessozialausschusses ist im eigenen Bereich gegenüber der/dem GeschäftsführerIn, die Mitarbeiterin der Partei ist, weisungsbefugt.

§ 10: Finanzierung

Die Parteileitung der SVP stellt alljährlich für die Arbeit der ArbeitnehmerInnen einen entsprechenden Beitrag zur Verfügung.

§ 11: Abwicklung der Geschäfte

Die MandatarInnen der SVP-ArbeitnehmerInnen unterbreiten dem Landessozialausschuss rechtzeitig wichtige, die ArbeitnehmerInnen, RentnerInnen und Studierende betreffende Gesetzentwürfe.

§ 12: Inkrafttreten

In Zweifelsfällen und für die nicht gesondert aufgelisteten Fälle wird das Parteistatut der SVP angewandt.

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Parteiausschuss am 15. September in Kraft. Gleichzeitig ist die Satzung aus dem Jahre 1978 außer Kraft.